



**Satzung
des Zweckverbandes „Verwaltungsverband für das Gesundheitsamt
der Wissenschaftsstadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg
vom 28.11.2025**

Aufgrund der §§ 9, 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 83, 88) hat die Verbandsversammlung am 28.11.2025 folgende geänderte Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

ALLGEMEINES

- (1) Die Wissenschaftsstadt Darmstadt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg haben für ihre Gebiete einen Zweckverband für ein gemeinsames Gesundheitsamt gebildet. Er hat die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes zu erfüllen und dessen Kosten zu tragen.
- (2) Der Verband führt den Namen "Verwaltungsverband für das Gesundheitsamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg".
- (3) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und berechtigt, Beamte hauptamtlich anzustellen.
- (4) Sitz des Verbandes ist die Wissenschaftsstadt Darmstadt.

§ 2

ORGANE

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 3

VERBANDSVERSAMMLUNG

Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:



1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihre Entlastung,
2. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
3. den Erlass der Haushaltssatzung und die Festsetzung des Investitionsprogrammes,
4. die Festsetzung der Verbandsumlage,
5. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 51 Nr. 5, 8, 9, 15 und 17 HGO,
6. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
7. die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 4

ZUSAMMENSETZUNG DER VERBANDSVERSAMMLUNG

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus drei Vertretern und Vertreterinnen der Wissenschaftsstadt Darmstadt und fünf Vertretern und Vertreterinnen des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Die Vertreter und Vertreterinnen der Wissenschaftsstadt Darmstadt werden von der Stadtverordnetenversammlung und die Vertreter und Vertreterinnen des Landkreises Darmstadt-Dieburg von dem Kreistag je aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung endet mit der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung der Wissenschaftsstadt Darmstadt und des Kreistages des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

(3) Im Falle der Verhinderung der Mitglieder der Verbandsversammlung werden sie durch die für sie von der Stadtverordnetenversammlung der Wissenschaftsstadt Darmstadt und dem Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg gewählten Stellvertreter und Stellvertreterinnen vertreten.

(4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die oder der stellvertretende Vorsitzende ist aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung zu wählen, deren Gebietskörperschaft nicht den Vorsitz in der Verbandsversammlung stellt. Im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben die oder der stellvertretende Vorsitzende wahr.



(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben je eine Stimme.

(7) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf eine Entschädigung nach der jeweils gültigen Entschädigungssatzung des Zweckverbandes „Verwaltungsverband für das Gesundheitsamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg“. § 27 HGO gilt entsprechend.

§ 5

VERFAHREN DER VERBANDSVERSAMMLUNG

(1) Die oder der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die Stellvertretung der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens einmal jährlich elektronisch ein und führt den Vorsitz in den Sitzungen.

Die elektronische Einladung zu Sitzungen der Verbandsversammlung gilt mit dem Versand an die benannte E-Mail-Adresse als zugestellt.

Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit in der Einladung die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tage vor dem Sitzungstag zugehen.

(2) Die oder der Vorsitzende muss die Verbandsversammlung einberufen, wenn dies der Verbandsvorstand oder drei Mitglieder der Verbandsversammlung verlangen.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und tritt die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist sie im Sinne des § 53 Abs. 2 S. 1 HGO ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss im Sinne des § 53 Abs. 2 S. 2 HGO auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das KGG oder die Verbandssatzung anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.



(5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

(6) Die Leiterin oder der Leiter des Gesundheitsamtes nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

(7) Mitglieder der Verbandsversammlung können im Sinne des § 52a HGO auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung an den Sitzungen teilnehmen. Dies gilt nicht für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung (hybride Sitzungen). Zugeschaltete Mitglieder gelten in diesem Fall als anwesend im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 1 HGO.

§ 6

VERBANDSVORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Dienststellenleiterin oder Dienststellenleiter im Sinne des § 6 HPVG ist die oder der Vorsitzende. Die Geschäftsführung unterstützt den Vorstand in der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Neben der oder dem Vorsitzenden sind jeweils der oder die stellvertretende Vorsitzende, Amtsleitung und Geschäftsführung ständige Vertreter der Dienststellenleitung nach § 6 HPVG.

(2) Die Dezernentin oder der Dezernent für das Gesundheitswesen der Wissenschaftsstadt Darmstadt und ein vom Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg benanntes Vorstandsmitglied wechseln sich alle drei Jahre im Vorsitz und in der Stellvertretung ab. Im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden findet eine Vertretung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden statt.

(3) Je ein weiteres Vorstandsmitglied wird auf Vorschlag des Kreistages des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Stadtverordnetenversammlung der Wissenschaftsstadt Darmstadt von der Verbandsversammlung gewählt. Auf die gleiche Weise sind zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für die weiteren Vorstandsmitglieder zu wählen. Die Amtszeit entspricht der der Mitglieder der Verbandsversammlung.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.



(6) Der Vorstand tritt auf elektronische Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung der oder des Vorsitzenden einmal in jedem Kalenderquartal zusammen.

Die elektronische Einladung zu Sitzungen der Verbandsversammlung gilt mit dem Versand an die benannte E-Mail-Adresse als zugestellt.

Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit in der Einladung die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das KGG oder die Verbandssatzung anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorstandsvorsitzenden. Ausnahmsweise können in einfachen Angelegenheiten, in denen eine Beratung nicht notwendig ist, durch die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden Beschlüsse im Umlaufverfahren veranlasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen bzw. kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(7) An den Sitzungen des Vorstandes können weitere Personen mit beratender Stimme teilnehmen, wenn sie einen sachlichen Beitrag zur Regelung einer bestimmten Angelegenheit leisten können. Diese Personen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

(8) Sitzungen des Vorstandes sind entsprechend den Regelungen des § 67 HGO auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung möglich.

(9) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf eine Entschädigung nach der jeweils gültigen Entschädigungssatzung des Zweckverbandes „Verwaltungsverband für das Gesundheitsamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg“. § 27 HGO gilt entsprechend.

§ 7

VERTRETUNG DES VERBANDES

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er bedient sich dazu der Geschäftsstelle des Gesundheitsamtes. Der Aufgabenumfang der Geschäftsführung und der Amtsleitung wird in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsführung und die Amtsleitung werden vom Vorstand ernannt.

(2) Die Unterzeichner einer Verpflichtungserklärung gem. § 16 Abs. 2 KGG dürfen nicht in ihrem Hauptamt gemeinsam einer Körperschaft angehören.



§ 8

FINANZVERWALTUNG

- (1) Gebühren, die durch das Gesundheitsamt erhoben werden, fließen in die Verbandskasse.
- (2) Kassenverwaltende Person ist die Leiterin oder der Leiter der Stadtkasse der Wissenschaftsstadt Darmstadt.
- (3) Soweit die Einnahmen des Verbandes nicht ausreichen um die Ausgaben zu decken, werden die Verbandsmitglieder zu einer jährlich festzusetzenden Umlage herangezogen. Die Umlage errechnet sich aus dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Wissenschaftsstadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Als Einwohnerzahl gilt die vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellte und veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31.12.
- (4) Die Umlage ist getrennt nach Verbandsmitgliedern in der Haushaltssatzung festzusetzen.

§ 9

VORSCHÜSSE

Die Verbandsmitglieder haben dem Verband nach dem in § 8 Abs. 3 festgelegten Verhältnis Vorschüsse auf die Umlage zur Verfügung zu stellen, soweit dies erforderlich ist.

§ 10

WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften des Gemeindegewirtschaftsrechts anzuwenden.

§ 11

JAHRESABSCHLUSS UND RECHNUNGSPRÜFUNG

- (1) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss innerhalb von fünf Monaten auf und unterrichtet die Versammlung über die wesentlichen Ergebnisse.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den Fachbereich Revision des Landkreises Darmstadt-Dieburg.



(3) Der Vorstand legt der Versammlung den Jahresabschluss mit Prüfbericht zur Beschlussfassung vor. Zugleich entscheidet die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 VERBANDSKASSE

Die Verbandskasse wird im Rahmen der Kassenprüfungen durch das Revisionsamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt geprüft.

§ 13 ARCHIVIERUNG

(1) Nach Maßgabe des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG) regelt der Verwaltungsverband für das Gesundheitsamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg die Archivierung seiner Unterlagen im Sinne des § 18 HArchivG in eigener Zuständigkeit im Rahmen dieser Satzung.

(2) Für den Verwaltungsverband für das Gesundheitsamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt und den Landkreis Darmstadt-Dieburg erfolgt die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem hessischen Archivgesetz (HArchivG) durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg.

§ 14 AUFLÖSUNG

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung. Zuvor ist die Zustimmung der Verbandsmitglieder herbeizuführen.

(2) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenden Umlage verteilt. Die Verbandsmitglieder können weitere Vereinbarungen über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

(3) Jedes Mitglied kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres sein Ausscheiden aus dem Zweckverband erklären.



Eine Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund ist unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

Mit dem Austritt eines Mitgliedes wird der Zweckverband aufgelöst. Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten entsprechend.

§ 15 SATZUNGEN

Der Verband hat das Recht, in Verbandsangelegenheiten Satzungen zu erlassen.

§ 16 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes „Verwaltungsverband für das Gesundheitsamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg“ erfolgen durch Bereitstellung auf der Internetseite des Zweckverbandes (www.gesundheitsamt-dadi.de) unter Angabe des Bereitstellungstages.

Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.

(2) Im Internet nach Abs. 1 bekannt gemachte Satzungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter der angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich zu halten. Im Fall der Änderung der Satzungen gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung der Satzung. Alle im Internet veröffentlichten Vorschriftentexte sind durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen während der allgemeinen Dienststunden im Sekretariat des Verbandes, Niersteiner Str. 3, 64295 Darmstadt, in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht ist bei der Veröffentlichung von Satzungen außerdem auf der Internetseite des Zweckverbandes hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, sieben Tage.



§ 17

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

(1) Soweit in dieser Satzung keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und der Hessischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

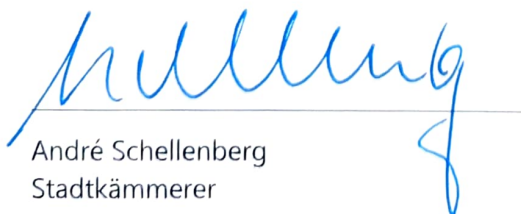
(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes „Verwaltungsverband für das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 14.12.1979, zuletzt geändert mit Satzung vom 15.12.2022 außer Kraft.

Darmstadt, den 28.11.2025


Verwaltungsverband für das Gesundheitsamt
der Wissenschaftsstadt Darmstadt
und des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Verbandsvorsitzender

Stellvertretende Verbandsvorsitzende



André Schellenberg
Stadtkämmerer



Christel Spröbler
Kreisbeigeordnete